

**Förderprogramm Energieeinsparung (FES):
Förderung Mieterstromkonzepte auch bei PV-Bestandsanlagen**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14749

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 28.05.2019 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

In der Vollversammlung am 04.10.2018 hat der Stadtrat die Weiterentwicklung des Förderprogramms Energieeinsparung sowie neue Richtlinien beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624). Zum 1. Januar 2021, also innerhalb der vorerst auf drei Jahre befristeten neuen Förderung der Photovoltaik (PV), werden die ersten PV-Anlagen aus der Förderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) herausfallen. Aus diesen Gründen schlägt das Referat für Gesundheit und Umwelt mit dieser Beschlussvorlage eine Änderungen an der ab dem 01.04.2019 geltenden Förderrichtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung (FES) vor.

Die Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14483 „Förderprogramm Energieeinsparung (FES) - Förderung Mieterstromkonzepte auch bei PV-Bestandsanlagen“ wurde in den Umweltausschuss am 02.04.2019 eingebracht und in die Sitzung des Umweltausschusses am 28.05.2019 verlagt.

2. Förderung von Mieterstromkonzepten auch bei PV-Bestandsanlagen

Mieterstromkonzepte sind Konzepte, bei denen der durch PV-Anlagen erzeugte Strom an Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen oder Einheiten im gleichen Gebäude oder im direkten Umfeld liegenden Gebäuden (ohne Durchleitung im öffentlichen Netz) geliefert wird. Mieterinnen und Mieter in München mit solchen Konzepten profitieren durch den erneuerbaren Strom in Form von niedrigeren Strompreisen. Da man aber niemanden verpflichten kann, an einem solchen Konzept teilzunehmen und die differenzierte Abrechnung der Erzeugung, der Verbräuche und der Kosten gewährleistet werden muss, müssen diese Konzepte ein sogenanntes Summenzählerkonzept vorsehen. Der Umbau der vorhandenen Abrechnungssysteme sowie der Einbau des neuen Summenzählersystems sind vor allem, je nach

Rahmenbedingungen vor Ort, im Bestand, in geringerem Umfang aber auch im Neubau, mit hohen Kosten verbunden.

Im FES Richtlinientext (gültig ab 01.04.19) heißt es: „[...] gefördert werden kann die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt peak“ (Grundförderung). Zudem ist für Anlagen an oder auf Wohngebäuden ab drei Wohnungen und Nichtwohngebäuden oder baulichen Einrichtungen im Zusammenhang mit diesen Gebäuden ein Zuschlag für ein Mieterstromkonzept möglich.

Ob der „Zuschlag Mieterstromkonzept“ auch ohne Grundförderung „Photovoltaikanlage“, d. h. im Zusammenhang mit bereits bestehenden PV-Anlagen gewährt werden kann, geht aus dem aktuell beschlossenen Richtlinientext noch nicht eindeutig hervor.

Zum 1. Januar 2021 werden die ersten PV-Anlagen aus der EEG-Förderung herausfallen. Dies betrifft zunächst die Anlagen, die bis zum 31.12.2000 in Betrieb gesetzt wurden. In den Folgejahren kommen sukzessive weitere Anlagen hinzu. Somit werden deren Betreiberinnen und Betreiber vor der Frage stehen, wie diese, damals fast ausschließlich als Volleinspeisung ins Stromnetz konzipierten Anlagen, wirtschaftlich weiter betrieben werden können. Eine Möglichkeit für Betreiberinnen und Betreiber, besonders im städtischen Umfeld ist, diese Anlagen zu Mieterstromanlagen mit Eigenverbrauch umzurüsten. Dies wird auch in Anbetracht der Sektorkopplung im städtischen Kontext zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der auf den Dächern erzeugte Strom kann dann z. B. für den Haushaltsstrom der Mieterinnen und Mieter, aber auch für den Betrieb z. B. einer Wärmepumpe oder von Elektrofahrzeugen genutzt werden.

Für Bestandsanlagen sollte deshalb generell ebenfalls die Förderung „Mieterstromkonzept“ gewährt werden können, da die über diese geförderten (Mehr-) Kosten der Umrüstung auch bei bestehenden PV-Anlagen anfallen (Kosten für Einbau Zähl- und Messsystem, ggf. Integration eines Speichers etc.).

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Richtlinientext im Kapitel 5.1 „Photovoltaikanlagen“ so anzupassen, dass das Mieterstromkonzept auch bei bereits bestehenden und nicht nur bei vom FES gleichzeitig geförderten Neuanlagen bezuschusst werden kann.

3. Änderung des Richtlinientexts

Der ab dem 01.04.2019 gültige Richtlinientext zum Förderprogramm Energieeinsparung wird wie folgt geändert (Ergänzungen sind kursiv):

Kapitel 5.1 Photovoltaikanlagen

Gefördert werden kann die Neuerrichtung von fest installierten, mit dem Stromnetz des

Netzbetreibers verbundenen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung je Kilowatt peak (kWp).

Zudem kann bei Anlagen an oder auf Wohngebäuden ab drei Wohnungen und Nichtwohngebäuden oder baulichen Einrichtungen im Zusammenhang mit diesen Gebäuden die Umsetzung eines Mieterstromkonzepts bei neuen und bei bestehenden Anlagen gefördert werden. Dabei wird der Einbau des neuen Summenzählersystems gefördert.

Fördersätze

Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen:

- 200 € je kWp für die ersten 10 kWp
- 100 € für jedes kWp über 10 kWp bis 30 kWp

Gefördert werden die ersten 30 kWp einer Photovoltaikanlage, dabei kann die Anlage größer als 30 kWp gebaut werden.

Förderung Mieterstromkonzept¹:

- *Mieterstromkonzept in Bestandsbauten: 4.000 € je Anlage*
- *Mieterstromkonzept in Neubauten: 1.000 € je Anlage*

jedoch maximal 50 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Investitionskosten (netto) für die bauliche Umsetzung des Mieterstromkonzeptes.

Zusätzliche Zuschläge in Zusammenhang mit der Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen:

- Zuschlag Fassadenanlage: 200 € je kWp Leistung
- Zuschlag für Auflagen im Denkmalschutz: 3.000 € je Anlage, bei Gebäuden, die ein denkmalschutzrechtliches Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG benötigen.
- ~~Zuschlag Mieterstromkonzept: Für Anlagen an oder auf Wohngebäuden ab drei Wohnungen und Nichtwohngebäuden oder baulichen Einrichtungen im Zusammenhang mit diesen Gebäuden, deren erzeugter Strom an Mieterinnen und Mieter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnungen oder Einheiten im gleichen Gebäude oder im direkten Umfeld liegenden Gebäuden (ohne Durchleitung im öffentlichen Netz) geliefert wird.~~
- ~~Bonuszuschlag Mieterstromkonzept in Bestandsbauten: 4.000 € je Anlage~~
- ~~Bonuszuschlag Mieterstromkonzept in Neubauten: 1.000 € je Anlage jedoch maximal 50 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Investitionskosten (netto) für den Bonuszuschlag Mieterstromkonzept.~~

Technische und sonstige Anforderungen

- Es werden nur Photovoltaik-Module gefördert, die von einer anerkannten

¹ Definition „Mieterstromkonzept“: Konzept zur Eigenstromversorgung bei mehreren Abnehmerinnen und Abnehmern in einem Gebäude bzw. bei im direkten Umfeld liegenden Gebäuden ohne Durchleitung im öffentlichen Netz.

Prüfstelle auf die Einhaltung der Mindestanforderungen, nach gültigen nationalen und internationalen Normen, begutachtet sind.

- Die fachgerechte und sichere Inbetriebnahme der Anlagen ist nachzuweisen.
- Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten.
- Die gesetzlichen Anforderungen an Mieterstromverträge sind einzuhalten (s. § 42a EnWG).

Ausschlusskriterien

Von der Förderung ausgeschlossen sind gebrauchte PV-Anlagen, Plug&Play-Anlagen und reine Freiflächenanlagen.

Anlagen, die im baulichen Zusammenhang von Gebäuden stehen, z. B. Anlagen auf Überdachungen von Terrassen, Carports etc. sind förderfähig.

Folgende Unterlagen sind bei Meldung der Fertigstellung einzureichen

Bei Förderung Neuerrichtung Photovoltaikanlagen:

- Kopie des unterschriebenen Inbetriebnahmeprotokolls des Netzbetreibers
- Kopie der vollständigen Rechnungen über Material und Montage der Photovoltaikanlagen. Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung, der Leistungszeitraum und die genauen Hersteller- und Typbezeichnungen der Kollektoren hervorgehen.
- Kopie des unterschriebenen Abnahmeprotokolls nach den „Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen photovoltaischer Anlagen P3 (GZ 966) des RAL Gütezeichens Solarenergieanlagen“. Alternativ wird der „Photovoltaik-Anlagenpass“ (z. B. von BSW-Solar und ZWEH) als Nachweis anerkannt.
- Kopie des Schreibens der Bundesnetzagentur (mit Registernummer) als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage im Marktstammdatenregister eingetragen wurde
- Bei Zuschlag für Auflagen im Denkmalschutz: Kopie des Bescheids der Denkmalschutzbehörde als Nachweis, dass die Photovoltaikanlage das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren durchlaufen hat und genehmigt wurde.
- **Bei Zuschlag Mieterstromkonzept:**
 - ~~Kopie der Rechnung(-en) über die Mehrkosten zum Mieterstromkonzept (Material- und Montagekosten für den Einbau des zusätzlichen Zählerschranks sowie der zusätzlichen Zählereinheiten)~~
 - ~~Nachweis über den Mieterstrompreis (Kopie des Vertrages)~~
- Bei Nichtwohngebäuden: Vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung

Bei Förderung Mieterstromkonzept:

- ~~Kopie der Rechnung(-en) über die Mehrkosten zum Mieterstromkonzept (Material- und Montagekosten für den Einbau des zusätzlichen Zählerschranks sowie der zusätzlichen Zählereinheiten)~~
- ~~Nachweis über den Mieterstrompreis (Kopie des Vertrages)~~
- *Bei bestehenden Photovoltaikanlagen: Geeigneter Nachweis über die Registrierung der Photovoltaikanlage bei der Bundesnetzagentur.*
- *Bei Nichtwohngebäuden: Vollständig ausgefüllte De-minimis-Erklärung*

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Jens Röver sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Umrüstung von einer bestehenden Photovoltaik-Einspeiseanlage zu einer Mieterstromanlage wird nach der ab dem 01.04.2019 gültigen Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung auch mit der „Förderung Mieterstromkonzept“ gefördert.
2. Der ab dem 01.04.2019 gültige Richtlinienentwurf zum Förderprogramm Energieeinsparung wird wie im Punkt 2. des Vortrags der Referentin geändert.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB

- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).